



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/2197**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 31.08.1933
P. 815

[p. 815] Der Gemeinderat Altstetten legte am 11. August 1933 die Pläne für die Abänderung und Neufestsetzung von Baulinien an der Badenerstraße und von Bau- und Niveaulinien der Kappelstraße zur Genehmigung vor. Die Festsetzung der Vorlagen erfolgte durch den Gemeinderat am 12. April 1932, bzw. 23. Mai 1933. Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. März 1933 und 4. August 1933 ist zu entnehmen, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt vom 22. April 1932, bzw. 30. Mai 1933 publizierten Vorlagen keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Altstetten reichte mit den Akten eine Erklärung des Vorstandes des Bauwesens I der Stadt Zürich ein, worin bestätigt wird, daß die Baulinienvorlagen für die Badener- und Kappelstraße in Altstetten im Einvernehmen mit der Bauverwaltung I der Stadt Zürich ausgearbeitet worden seien.

Baulinien an der Badenerstraße.

Die Baulinien an der Badenerstraße sind durch Regierungsratsbeschluß vom 17. Februar 1898 genehmigt. Es erwies sich als erforderlich, die Baulinienabstände im Hinblick auf einen künftigen Straßen- und Geleiseausbau der Straßenbahn zu erweitern, wie folgt:

Strecke	Bisher	Neu
Löwen- bis Bahnhofstraße	18 m	23 m
Luggwegstraße bis Stadtgrenze	22 m	30 m

Der Eingabe des Gemeinderates ist der Hinweis zu entnehmen, daß die Baulinien auf Gebiet der Stadt Zürich den gleichen Abstand von 30 m aufweisen, den der Regierungsrat am 13. Oktober 1927 genehmigt hat.

Bau- und Niveaulinien der Kappelstraße.

Die Kappelstraße verbindet als Gemeindestraße III. Klasse die Zürcher- mit der Badenerstraße. Sie tritt an Stelle einer früheren schiefwinkligen Verbindungsstraße, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat am 7. Oktober 1899 genehmigt wurden. Die Baulinien erhalten 20 m Abstand; die

Niveaulinie weist eine Steigung von 1,21% gegen die Badenerstraße auf. Diese Gemeindestraße befindet sich gegenwärtig im Ausbau und ist dazu bestimmt, den Zugang für eine Schulhausbaute zu bilden.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



- I. Die Abänderung und Neufestsetzung von Baulinien an der Badenerstraße zwischen der Löwen- und Bahnhofstraße und von der Luggwegstraße bis zur Stadtgrenze, sowie die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Kappelstraße, einschließlich die damit in Zusammenhang stehenden Ergänzungen von Baulinien an der Zürcherstraße, werden nach der Vorlage des Gemeinderates Altstetten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlagen im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]